

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Verlagsort

in

## Reichskanzler-Amt.

Es beziehen auch alle Postämter und Postanstalten. — Abonnementspreis für den Jahrgang 1200 Mark.

Vl. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Februar 1878.

N<sup>o</sup> 8.

- Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungs-Zachen: Ermächtigung, betreffend die Behandlung der postpflichtigen Korrespondenz zwischen deutschen und schweizerischen Behörden; — Vertheilung von Zustellern aus dem Reichsgebiet Seite 96  
2. Mainz-Bezirk: Befassmachung, betreffend die Ausgabe von Schöberröhrchen . . . . . 97  
3. Jell- und Sturmerode: Befehle über Höhenmesser, sowie Loden-Um- und Wechsel im Monat Januar 1878; — Verantwortlichkeit nach dem Fortschritt der Plasmacopien bei dem Meteorstrahl . . . . . 98  
4. Berlin und Schiffler: Entschlüsse der Reichlichen Liste der

- Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1878; — Beginn einer Dreifächer-Füllung . . . . . 100  
5. Jell- und Telegraphen-Bezirk: Postausgleich-Verbindungen zwischen Thüringen, dem Harz und Jelland . . . . . 100  
6. Mainz- und West-Bezirk: Uebersicht über die Postverköpfung von Reichsämtern; — Status der deutschen Postämter Ende Januar 1878 . . . . . 101  
7. Waup- und Brauns-Bezirk: Schenkungsmachung, betreffend die Beförderung der §§. 89 und 91 der Eisenbahn von 15. Juni 1868 . . . . . 104  
8. Anstalt-Bezirk: Erzeugnisse; — Uebersicht . . . . . 104

## I. Allgemeine Verwaltungs-Zachen.

### Bekanntmachung.

Für die Behandlung der postpflichtigen Korrespondenz zwischen den Behörden im deutschen Reichsgebiet und den schweizerischen Behörden kommen vom 1. März d. J. ab folgende Ermächtigungen zur Anwendung:

1. Postpflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankiren.
2. Bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteidistrikten tritt die absendende Stelle des Postes auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Postzahlung einer im Gebiet der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt.
3. Die empfangende Stelle ist zwar befreit, den Postbetrag von der Partei einzuziehen; jedoch soll von einer Entlastung desselben an die absendende Behörde des anderen Staats bis auf weiteres Abstand genommen werden.

Dieses Grundzüge gelten vom 1. März d. J. ab für den Verkehr zwischen den bayrischen und den schweizerischen Behörden.

Berlin, den 20. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:  
Hofmann.